

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 215 Abs. 1

Mit einer Eventualaufrechnung im Prozeß wird
die Verjährung der Aufrechnungsforderung bis zur
rechtskräftigen Entscheidung über die Klageforderung
im Betragsverfahren unterbrochen.

BGH, Urt. v. 2. Juli 1980 - VIII ZR 191/79 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 191/79

URTEIL

Verkündet am

2. Juli 1980
Mückenhäusen,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Rechtsanwalts Dr. Carlo S. [REDACTED],
2. der Frau Viktoria S. [REDACTED],
beide wohnhaft A. [REDACTED] str. 38 in M. [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

das Bankhaus I.D. H. [REDACTED] KG a.A.i.L., vertreten durch den Liquidator, die Treuarbeit Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, B. [REDACTED] A. [REDACTED] 15 in F. [REDACTED] diese vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Karl-Heinz F. [REDACTED] und Rechtsanwalt Hans Peter M. [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Hoffmann, Wolf und Merz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 8. Mai 1979 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es die Berufung der Beklagten gegen die Abweisung ihrer Widerklage im Urteil der 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 8. September 1978 zurückgewiesen hat.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Beklagten waren die alleinigen Gesellschafter der Firma C-U [REDACTED] GmbH M [REDACTED], die sich mit der Vermittlung von Krediten an unfallgeschädigte Kraftfahrer befaßte. Die Klägerin stellte diesem Unternehmen hierfür Kredite zur Verfügung. Als sich Anfang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Juli 1971 herausstellte, daß von einer Kundin der GmbH fingierte Rechnungen über diese als Kreditunterlage eingereicht worden waren, löste die Klägerin sofort mit Schreiben vom 7. Juli 1971 ihre Geschäftsverbindung. Im Zuge der Bemühungen, dies zu verhindern, gaben die Beklagten am 9. Juli 1971 eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die GmbH bis zum Höchstbetrag von 120 000 DM ab, wobei sie in der Bürgschaftsurkunde u.a. auch auf die Einrede der Aufrechnung verzichteten.

Über die Wirksamkeit dieser Bürgschaft entstand zwischen den Parteien Streit. Mit Urteil vom 30. Juni 1972 stellte das Landgericht auf Klage fest, daß die Bürgschaftspflichtung der Beklagten vom 9. Juli 1971 rechtswirksam sei. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Im vorliegenden Rechtsstreit nahm die Klägerin die Beklagten auf Zahlung von 120 000 DM nebst Zinsen in Anspruch. Diese bestritten die Klageforderung und rechneten hilfsweise im ersten Rechtszug mit Schadensersatzansprüchen auf.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, ohne daß es auf die Hilfsaufrechnung eingegangen wäre. Das Berufungsgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision hiergegen wurde vom Senat nicht angenommen (Beschluß vom 13. Oktober 1976 - VIII ZR 71/76). Nach Fortsetzung des Rechtsstreits im Betragsverfahren beim Landgericht haben die Beklagten wegen der behaupteten und zunächst hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüche Widerklage erhoben mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 120 000 DM
nebst 4 % Zinsen aus 78 173,72 DM ab 31. Dezember 1971
und aus 120 000 DM seit dem 31. Dezember 1972 zu zahlen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage im Betragsverfahren
stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Revision
der Beklagten hat der Senat, soweit sie sich gegen die Ver-
urteilung auf die Klage hin wandte, mit Beschluß vom
19. Dezember 1979 nicht angenommen.

Die Beklagten verfolgen nur ihren Widerklageantrag
mit der Revision weiter.

Die Klägerin beantragt, das Rechtsmittel zurückzu-
weisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten hat Erfolg, soweit sie
gegen die Abweisung der Widerklage gerichtet ist.

I. 1. Das Berufungsgericht äußert hinsichtlich der
Schlüssigkeit des Vortrags der Widerklageforderung Be-
denken, läßt dies aber schließlich dahingestellt, weil
die von den Beklagten erhobenen Schadensersatzansprüche
auf jeden Fall verjährt seien. Zwar hätten, so meint das
Berufungsgericht, die Beklagten in einem am 14. Dezember 1973
in diesem Verfahren beim Landgericht eingegangenen Schrift-
satz mit den behaupteten Schadensersatzansprüchen, die damals
noch nicht verjährt gewesen seien, hilfsweise die Aufrechnung
erklärt und damit die Unterbrechung der Verjährung dieser

Ansprüche bewirkt (§ 209 Abs. 2 Nr. 3 BGB). Die Beklagten hätten aber sodann, nachdem sie am 21. Februar 1975 vor dem Landgericht mit ihrem Klagabweisungsbegehren obsiegt hatten, die Eventualaufrechnung fallenlassen und sie erstmals nach der Rechtskraft des Grundurteils in dieser Sache im Schriftsatz vom 30. November 1977 wieder aufgegriffen. Bei dieser Sachlage müsse in entsprechender Anwendung von § 215 Abs. 2 BGB die im Jahre 1973 eingetretene Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt gelten, weil die Beklagten nicht binnen sechs Monaten nach Abstandnahme von der Geltendmachung der Eventualaufrechnung ihrerseits auf Leistung oder Feststellung geklagt hätten.

2. Die Revision verweist darauf, daß die durch die Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß eingetretene Unterbrechung der Verjährung für die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens fortdaure und daß die Beklagten ihr Aufrechnungsbegehren nicht fallengelassen hätten.

II. Die Rüge ist begründet.

1. Nach § 209 Abs. 1 und 2 Nr. 3 BGB wird die Verjährung eines Anspruchs durch seine aufrechnungsweise Geltendmachung im Prozeß unterbrochen mit der Folge, daß die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit für die Verjährung nicht in Betracht kommt und eine neue Verjährungsfrist erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnt (§ 217 BGB). Die Unterbrechung der Verjährung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß dauert - abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall des tatsächlichen Stillstands des Verfahrens (§ 211 Abs. 2 BGB) - fort, bis der Prozeß

rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist (§ 215 Abs. 1 BGB). Die infolge der Geltendmachung der Aufrechnung eingetretene Unterbrechung der Verjährung eines Anspruchs gilt allerdings dann als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird (§ 215 Abs. 2 BGB).

2. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß hier die Verjährung der der Widerklage zugrunde liegenden Ansprüche durch ihre Geltendmachung zur Aufrechnung seitens der Beklagten in diesem Prozeß im Dezember 1973 unterbrochen war. Da das in dieser Sache ergangene Grundurteil die Verjährungsunterbrechung nicht beendet hat (BGH Urt. vom 9. Oktober 1975 - VII ZR 130/73 = NJW 1976, 39, 41; Soergel/Augustin, BGB, 11. Aufl. § 215 Rdn. 1), dauerte die Verjährungsunterbrechung bis zur Ablehnung der Annahme der Revision durch den Senatsbeschluß vom 19. Dezember 1979 fort, weil erst in diesem Zeitpunkt die Rechtskraft des der Zahlungsklage stattgebenden Berufungsurteils insoweit eintrat. Zu dieser Zeit hatten die Beklagten aber längst mit ihrer Widerklage die Befriedigung ihrer zunächst zur Aufrechnung gestellten Ansprüche verlangt.

3. Aus der Rechtskraft des zur Klageforderung ergangenen Grundurteils kann hier nicht abgeleitet werden, daß die Verjährungsunterbrechung für die Aufrechnungsforderung beendet worden sei; denn das Grundurteil entschied den Rechtsstreit schon hinsichtlich der Klageforderung nicht endgültig und damit auch nicht hinsichtlich der Aufrechnungsforderung, die in dem Grundurteil nicht erwähnt worden war.

4. Mit Recht rügt die Revision auch die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten ihre im Dezember 1973 erklärte Eventualaufrechnung nach Erlass des klagabweisenden Urteils des Landgerichts vom 21. Februar 1975 fallengelassen und die Aufrechnung erst im Berufungsrechtszug erstmals im Schriftsatz vom 30. November 1977 wieder aufgegriffen. Für diese Annahme fehlt es an jeglichem Anhaltspunkt. Für die Beklagten bestand, nachdem sie zunächst im ersten Rechtszug obsiegt hatten, ohne daß ihre Eventualaufrechnung zum Zuge gekommen war, bei der Verteidigung dieser Entscheidung kein Anlaß, auf ihr Aufrechnungsbegehren wieder einzugehen. Als das landgerichtliche Urteil durch das Grundurteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Annahme der hiergegen eingelegten Revision der Beklagten abgelehnt war, sind die Beklagten in ihrem ersten im Betragsverfahren beim Landgericht eingereichten Schriftsatz vom 30. November 1977 auf die Hilfsaufrechnung zurückgekommen und haben für den Fall, daß diese vom Gericht nicht für zulässig erklärt würde, Widerklage erhoben, mit der sie schließlich ihre Gegenansprüche allein weiterverfolgt haben. Bei dieser Sachlage ist für eine entsprechende Anwendung von § 215 Abs. 2 BGB entgegen der Meinung des Berufungsgerichts kein Raum, weil eine Beendigung der Unterbrechung der Verjährung nicht stattgefunden hat. Dauerte aber die Verjährungsunterbrechung für die behaupteten Ansprüche der Beklagten im Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage noch an, dann kann das angefochtene Urteil, soweit es die Widerklage wegen Verjährung abgewiesen hat, keinen Bestand haben.

III. Die Entscheidung über die Kosten einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens war dem Berufungsgericht zu übertragen, weil sie vom endgültigen Ausgang der Sache abhängt.

Braxmaier

Claßen

Hoffmann

Wolf

Merz